



STATUTEN

CURLING-CLUB DÜBENDORF

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Der Curling-Club Dübendorf ist ein Verein gemäss Artikel 60-79 ZGB, mit Sitz in Dübendorf. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsports *und misst im Jugendbereich den Bestrebungen zur Suchtprävention eine grosse Bedeutung bei.*

II. Haftbarkeit

Art. 2

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen, die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Club setzt sich zusammen aus Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder sind Personen, die am 30. Juni des laufenden Jahres das Alter von 20 Jahren vollendet haben.

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

a) Aufnahme

Art. 4

Wer in den Club eintreten will, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Das Aufnahmege-such muss vor der definitiven Aufnahme von zwei Aktivmitgliedern, welche seit mindestens 5 Jahren Mitglied im CCD sind, mit Unterschrift versehen sein.

Art. 5

Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme eines Mitgliedes. Die Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung.

Einem abgewiesenen Bewerber brauchen die Abweisungsründe nicht bekannt gegeben zu werden.

Art. 6.

Wer dem Curling-Club Dübendorf als Aktivmitglied angehört, zählt als ordentliches Mitglied dieses Clubs im Sinne der Statuten.

Art. 7

Durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung können Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b) Austritt und Ausschluss

Art. 8

Austritts- und Übertrittsgesuche sind jeweils zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllen oder sich anderweitig gegen die Interessen des Clubs vergehen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Alle an der Generalversammlung anwesenden Aktiv-, Junioren- (ab dem 18. Altersjahr) und Ehrenmitglieder, haben das gleiche Stimmrecht.

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Die Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente zur Benützung der vom Club gemieteten Anlagen berechtigt.

Art. 11

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen und die für die entsprechende Mitgliederkategorie vorgesehenen Beiträge zu bezahlen.

Art. 12

Jedes Mitglied, welches dem Curling-Club Dübendorf den Baubeitrag an den Ausbau der Curlinghalle im Chreis gewährt hat ist verpflichtet, diesen nach den Bestimmungen des Baubeitragsdarlehensvertrages aufrechtzuerhalten. Der Vorstand ist berechtigt, den Zeitpunkt für die Rückzahlung der gewährten Darlehen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in Tranchen oder vollständig festzulegen.

Art. 13

Über das Einführen von Gästen, die Benützung der Rinks durch Nichtmitglieder usw. entscheidet der Vorstand, der hierfür entsprechende Reglemente erlässt.

IV. Organisation

Art. 14

Die Organe des Clubs sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Spielkommission
4. die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis 30. Juni statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Hat die Versammlung über den Ausschluss von Mitgliedern, über eine Statutenrevision oder die Vereinsauflösung zu beschliessen, so sind diese Verhandlungsgegenstände bei der Einberufung bekannt zu geben.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge wird an der Generalversammlung nicht entschieden.

Die Einladung für die Generalversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher an die Mitglieder zugestellt werden.

Art. 17

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn es 1/5 der Aktivmitglieder verlangt.

Art. 18

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit bei Statutenrevision und Auflösung des Vereins (vgl. Titel VI).

Art. 19

Kompetenzen der Generalversammlung:

1. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Spielkommission (Art. 16)
2. Aufnahme (Art. 5) und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9)
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbudgets
4. Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge
5. Aufstellung und Revision der Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 20

Der Abstimmungsmodus ist wie folgt:

Wo die Statuten es nicht anders bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme den Stichentscheid.

Art. 21

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, dass 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

2. Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. übrige Mitglieder

Ein Mitglied des Vorstandes, vorzugsweise des Leiters Nachwuchs, ist verantwortlich für die Umsetzung des Jugendschutzes.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, genau wie bei der Generalversammlung.

Art. 24

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand bestimmt, wer für den Club die rechtsverbindliche Unterschrift führt, auch bestimmt er die Art und Weise der Zeichnungen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Für ihre Tätigkeit beziehen die Vorstandsmitglieder keine Entschädigung.

Art. 25

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Er ist berechtigt, Reglemente zu verfassen.

Er hat pro Jahr eine Ausgabenkompetenz für Neuanschaffungen ausserhalb des Budgets bis zum Betrage von CHF 5'000.00.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 26

Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie haben die Rechnung samt Belegen zu prüfen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis Bericht und Antrag vorzulegen.

4. Die Spielkommission

Art. 27

Die Spielkommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ihre Befugnisse werden vom Vorstand festgesetzt. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist zwingend Mitglied der Spielkommission.

Die Spielkommission beschliesst über alle Fragen des Spielbetriebes und arbeitet die hierfür nötigen Reglemente aus. Diese sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

V. Finanzielles

Art. 28

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Eintrittsgelder
2. Jahresbeiträge der Mitglieder, Kandidaten und Gäste
3. Gönnerbeiträge
4. Freiwillige Beiträge und andere Einnahmen

Art. 29

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April des nächstfolgenden Jahres.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 30

Statutenrevision und Vereinsauflösung richten sich nach den Bestimmungen gemäss ZGB.

Ein bei einer Auflösung verbleibendes Vermögen ist in einem Fonds anzulegen zur Förderung von Juniorenbewegungen im Curlingsport.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Für alle verwendeten männlichen Personenformen gelten sinngemäss auch die weiblichen.

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 2006 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 4. Juni 1991 mit Nachträgen vom 11. Juni 1996, 19. Juni 2001 und 15. Juni 2004 in allen Punkten.

In *Kursivschrift* revidierte Änderung, welche an der Generalversammlung vom 14. Juni 2016 genehmigt wurde (Art. 12).

In *Kursivschrift* revidierte Änderungen, welche an der Generalversammlung vom 8. September 2020 genehmigt wurde (Art. 1 und Art. 22).